



LANDGERICHT HAMBURG

Urteil

Verkündet am:
16.10.2009

als Urkundenbeamter
der Geschäftsstelle

Geschäfts.Nr: 324 O 153/09

(Bitte bei alten Schreiben angeben!)

Im Namen des Volkes

in dem Rechtsstreit

Kläger,

Prozessbevollmächtigte:

gegen

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

erkennt das Landgericht Hamburg, Zivilkammer 24,
auf die mündliche Verhandlung vom 03.07.2009 durch

1. Vorsitzenden Richter am Landgericht Buske
2. Richterin am Landgericht Ritz
3. Richter Bergt

für Recht

- I. Der Beklagten wird bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes und für, den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens EUR 250.000,00 Ordnungshaft insgesamt höchstens 2 Jahre) verboten, in H. Fürst zu F. identifizierbarer Weise über dessen Auseinandersetzung mit Herrn A.H. am Montag, dem 04.08.2008 in D. zu berichten bzw. berichten zu lassen, wie in den Artikeln „D: - Hat der Fürst einen Rentner gehohlet?“ vom 06.08.2008 und „D. - F. ein Prügel-Fürst?“ vom 07.08.2008 auf „s..de“ geschehen.
- II. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreite.
- III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, hinsichtlich des Ausspruchs unter Ziffer I. des Tenors jedoch nur gegen Sicherheitsleistung i.H.v. EUR 30.000 und im Übrigen nur gegen Sicherheitsleistung i.H.v. 110 Prozent des jeweils zu vollstreckenden Betrags.

Tatbestand

Der Kläger stammt aus einem deutschen Fürstenhaus, dessen Oberhaupt er ist Er ist seit 1976 im Familienbetrieb tätig und im öffentlichen Leben der Stadt a ... regelmäßig prominent präsent,

Die Beklagte veröffentlichte auf ihrer WWW-Serte s..de am 6.8.2003 den Artikel „D.- hat der Fürst einen Rentner gehohlet?“ (Anlage K2). Der Text berichtet von einer Anzeige eines Rentners gegen den Kläger: Danach soll der namentlich genannte Kläger den Rentner eingeparkt und diesen bei seiner (des Klägers) Rückkehr zum Fahrzeug als „Rindviech“ bezeichnet und mit einem Aktenbündel gehohlet haben, Die Polizei suche nun nach Zeugen. Stehe Aussage gegen Aussage, werde das Verfahren wohl eingestellt. Am 7,8,2008 folgte ein Artikel „D. -F. ein Prügel-Fürst?“ (Anlage K3) mit weiteren Einzelheften. Dort wird insbesondere ausgeführt, der Kläger habe Herrn H. und dessen Frau beim Verlassen des Fahrzeugs als „Rindviecher?“ bezeichnet und Herrn H. mit einem Schnellhefter auf die Wange geschlagen. Finde sich allerdings kein weiterer Zeuge, werde der Vorgang vermutlich ausgehen wie das berühmte Hornberger

Schießen - und stünde er nicht in Zusammenhang mit einem Adligen, würde sich wohl in Bälde kein Mensch mehr daran erinnern. Wegen der Einzelheiten wird auf die Anlagen K2 und K3 verwiesen.

Der Kläger räumte gegenüber der Staatsanwaltschaft durch seinen Verteidiger „gegenseitige Beleidigungen“ ein; einen Anfangsverdacht für eine Körperverletzung sah auch die Staatsanwaltschaft nicht. Gegen eine Zahlung von 500,00 Euro, die der Kläger selbst angeboten hatte, wurde das Verfahren nach § 153a StPO eingestellt.

Am 7.8.2008 mahnte der Kläger die Beklagte ab, die die Abmahnung am 12.8.2008 zurückwies. Mit Schreiben vom 23.12.2008 verwies der Kläger auf die (von der dortigen Antragsgegnerin als abschließend anerkannte) einstweilige Verfügung der Kammer vom 23.09.2008 zum Aktenzeichen 324 O 696/08 sowie weitere abgegebene Unterlassungserklärungen anderer Zeitungen wegen identifizierender Berichterstattung bezüglich der hier streitgegenständlichen Auseinandersetzung und forderte nochmals zur Abgabe einer Unterlassungserklärung auf, welche die Beklagte erneut ablehnte. Der beanstandete Artikel vom 7.2.2008 stand auch am 22.6.2009 noch online.

Der Kläger ist der Ansicht, dass weder die Schwere der vorgeworfenen vermeintlichen Tat, noch die vorgeworfene vermeintliche Tatausführung und auch nicht seine Person eine identifizierende Berichterstattung rechtfertigen könnten. Es handle sich um eine Begebenheit von in jeder Hinsicht marginaler Bedeutung, über die bereits zu einem Zeitpunkt reißerisch und identifizierend berichtet worden sei, als lediglich eine Anzeige bei der Polizei vorgelegen habe. Die dadurch erfolgte; Prangerwirkung stehe vollkommen außer Verhältnis zum Informationsinteresse der Öffentlichkeit.

Mit dem Fall der Verurteilung eines Prominenten wegen massiver Geschwindigkeitsübertretung sei der vorliegende Fall nicht vergleichbar, da die Tat nicht vergleichbar sei und der Vorwurf sich vorliegend auch jenseits als unbegründet erwiesen habe. Selbst im Fall eines TV-Kommissars (Verhaftung mit 0,23 Gramm Kokain, Nennung früherer Verurteilung) sei die Identifizierung unzulässig gewesen, obwohl der dortige Kläger viel bekannter gewesen sei und die Berichterstattung wahrheitsgemäß. Der Kläger lebe wie ein normaler Mensch.

Der Kläger beantragt:

Der Beklagten wird bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens EUR 250.000,00; Ordnungshaft insgesamt höchstens 2 Jahre) verboten, in H. Fürst zu F. identifizierbarer Weise über dessen Auseinandersetzung mit Herrn A. H. am Montag, dem 04.08.2008 in D, zu berichten bzw. berichten zu lassen, wie in den Artikeln „D. - Hat der Fürst einen Rentner geohrfeigt?“ vom 06.08.2008 und „D. - F. ein Prügel-Fürst?“ vom 07.08.2008 auf s...de geschehen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte vertritt die Ansicht, der Vorfall sei nicht von marginaler Bedeutung, sondern werde gerade durch die Person des Klägers „geadelt“. Sie führt eine Vielzahl von Veröffentlichungen über den Kläger sowie weitere Umstände an, aus denen sie folgert, dass der Kläger die wichtigste Person in D. und auch darüber hinaus sehr bedeutend sei. Es könne daher dahin gestellt bleiben, ob der Kläger eine; relative oder eine absolute Person der Zeitgeschichte sei, da jedes Auftreten des Klägers in D., mithin auch das am 4.8.2008, öffentliches Interesse finde; so dass die Beklagte legitimiert sei, wie geschehen zu berichten,

Die Beklagte ist ferner der Ansicht, die zwischen der Abmahnung und der Klageeinreichung verstrichene lange Zeit von sieben Monaten führe dazu, dass eine Wiederholung der streitbefangenen Äußerungen heute nicht mehr zu einer relevanten Persönlichkeitsverletzung führen könne. Deswegen sei auch eine Wiederholungsgefahr zweifelhaft, da für die Beklagte keine Veranlassung mehr bestehe, so wie geschehen zu berichten.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die zur Akte gereichten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf das Protokoll der Sitzung vom 3.7.2009 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I.. Die zulässige Klage ist begründet. Dem Kläger steht gegen die Beklagte bei fortbestehender Wiederholungsgefahr der geltend gemachte Unterlassungsanspruch aus §§823 Abs. 1,1004 Abs. 1, Satz 2 BGB analog i.V.m. Artt 1 Abs: 1, 2 Abs. 1 GG zu,

1. Der Kläger ist namentlich genannt und so von der Berichterstattung betroffen. _ 2.

Die Berichterstattung verletzt das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers.

(a) Das allgemeine Persönlichkeitsrecht ist ein Rahmenrecht, dessen Reichweite nicht absolut feststeht Ob eine rechtswidrige Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Klägers vorliegt oder er den Eingriff zu dulden hat, ist für den zu beurteilenden Einzelfall im Rahmen einer umfassenden Güter- und Interessenabwägung der betroffenen Grundrechte zu entscheiden (BGH, Urteil vom 26.05.2009,Az. VI ZR191/08, www.bundesgerichtshof.de, Rn 14, m.w.N.).

(b) Im Ergebnis dieser Abwägung muss der Kläger eine identifizierende Berichterstattung über seine Auseinandersetzung mit A. H_T am 4.8.2008 nicht hinnehmen.

Zwar rechtfertigt nicht nur schwere, Kriminalität eine identifizierende Berichterstattung (BVerfG, Beschluss vom 10.6.2009,1 BvR 1107/09, www.bverfg.de Rn 20 m.w.N.): Gerade bei einer gesellschaftlich wichtigen Person

können Einzelheiten, wie mit anderen Menschen in strafrechtlich relevanter Weise umgeht, für die Öffentlichkeit eine Namhaftmachung rechtfertigen (Steffen in Löffler, Presserecht, 5. Auflage, Rn 20S zu § 6 LPG), Jedoch ist auch hier eine Abwägung erforderlich,

Bei einer die Identifizierung des Beschuldigten enthaltenden oder ermöglichenden Berichterstattung ist beim Vorliegen eines lediglichen Verdachts besondere Zurückhaltung geboten (BGH NJW200Ö, 1036,1038). Die namentliche Erwähnung des Beschuldigten in einem Ermittlungsverfahren setzt zusätzlich zu den Anforderungen an eine zulässige Verdachtsberichterstattung voraus, dass auch unter Berücksichtigung des Geheimhaltungsinteresses des Betroffenen bei der erforderlichen Abwägung das Informationsinteresse der Öffentlichkeit überwiegt.

Zwar gibt es ein großes berechtigtes Interesse der Öffentlichkeit an der Person und dem Handeln des Klägers, mithin auch der Beklagten an einer entsprechenden Berichterstattung. Dieses Informationsinteresse kann in Anbetracht der nur äußerst leicht wiegenden Vorwürfe und des Umstandes, dass zum Zeitpunkt der Veröffentlichung nur eine Anzeige vorlag, das Geheimhaltungsinteresse des Klägers nicht verdrängen.

Wie die Beklagte selbst zur Begründung des öffentlichen Interesses an einer identifizierenden Berichterstattung ausführt kann die angegriffene Berichterstattung zu ernsthaften Diskussionen darüber führen, ob es z.B. hoch vertretbar ist-, dass der Kläger in D. auf öffentlichen Veranstaltungen präsent ist und welche Persönlichkeitsstrukturen sich hinter dem „Glamour“ eines Aristokraten verbergen, der sich gern öffentlich zur Schau stelle. Bereits aus dem Vortrag der Beklagten ergibt sich also die besondere Gefahr einer schweren Schädigung des Ansehens des Beklagten, und - wie die Beklagte selbst im angegriffenen Beitrag vom 7.8.2008 ausführt - es ist gerade der Status des Klägers, der dazu führt, dass die Vorwürfe, auch wenn sie sich nicht bewahrheiten sollten, lange im Gedächtnis der Öffentlichkeit bleiben.

Vorliegend handelte es sich bei der groß herausgestellten vermeintlichen Körperverletzung („Prügel-Fürst“ in der Überschrift) überhaupt nicht um eine solche, was angesichts des Inhalts des Textes, der von einem Aktenbündel (Text vom 6.S.2008, Anlage K2) bzw. Schnellhefter (Text vom 7.8.2008, Anlage K3) als Schlagwerkzeug spricht, auch für juristische Laien erkennbar sein dürfte. Auch die vorgeworfene Beleidigung „Rindviech“ dürfte wohl das unterste Ende dessen darstellen, was an Strafwürdigkeit denkbar ist

Gerade in Anbetracht dieses Umstandes überwiegt das Geheimhaltungsinteresse des Klägers das Veröffentlichungsinteresse der Beklagten, auch wenn der Kläger die wichtigste Person in D. sein sollte. Denn eine Berichterstattung über Straftaten bzw. Verdächtigungen stellt regelmäßig eine erhebliche Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts des Täters bzw. Verdächtigen dar, weil sein Fehlverhalten bzw. seine entsprechende Verdächtigung öffentlich gemacht und seine Person in den Augen

des Publikums negativ qualifiziert wird (vgl. BVerfG, NJW1973,1226,1229 - Lebach).

Darüber hinaus sind auch die Grenzen der Zulässigkeit einer Verdachtsberichterstattung jedenfalls beim Beitrag vom 6.8.2008 nicht eingehalten; Denn Voraussetzung für die Zulässigkeit einer solchen Berichterstattung ist zunächst das Vorliegen eines Mindestbestands an Beweistatsachen, die für den Wahrheitsgehalt der Information sprechen (BGH NJW 2000,1036 m.w.N.): Dabei sind die Anforderungen an die Sorgfaltspflicht umso höher anzusetzen, je schwerer und nachhaltiger das Ansehen des Betroffenen durch die Veröffentlichung beeinträchtigt wird (BGH a.a.O.).

Vorliegend gibt die Beklagte im Bericht vom 6.8.2008 ausschließlich die Aussage des Rentners wieder. Wie sich insbesondere aus dem Vergleich mit dem Beitrag vom 7.8.2008 ergibt, hat die Beklagte offensichtlich nicht einmal mit dem Rentner gesprochen, geschweige denn den Kläger selbst kontaktiert. Von ausreichenden Anknüpfungstatsachen für die Berichterstattung ist hier nicht zu sprechen

c) Die in der namentlichen Berichterstattung liegende Verletzung des Persönlichkeitsrechts des Klägers ist auch nicht durch Zeitablauf entfalten, zumal mindestens der Beitrag vom 7.8.2008 auch am 4.3.2009 noch online stand – dies sogar ohne auch nur darauf hinzuweisen, dass wegen Körperverletzung nicht einmal ein Ermittlungsverfahren eröffnet wurde, mithin nicht einmal ein Anfangsverdacht vorlag, und wegen des Vorwurfs der Beleidigung das Verfahren eingestellt wurde.

3. Die den Unterlassungsanspruch nach § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB auslösende Wiederholungsgefahr ist indiziert, da zu vermuten ist, dass ein einmal erfolgter rechtswidriger Eingriff wiederholt werden wird (BGH, NJW 1994,1281). Diese ; Vermutung hat die Beklagte nicht durch die Abgabe einer hinreichend strafbewehrten Unterlassungserklärung widerlegt, sondern im Gegenteil durch die weiterhin online : bereitgehaltene, auch zum Zeitpunkt der ersten Veröffentlichung rechtswidrige Berichterstattung bestätigt

4. Der Unterlassungsanspruch ist auch weder verjährt, noch verwirkt. Das reine Zuwarten genügt nicht, zumal der Kläger seine Abmahnung begründet wiederholt hat und damit genau das Gegenteil eines Vertrauenstatbestandes, er werde seine Rechte nicht geltend machen, geschaffen hat

II. Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 S. 1 und 2 ZPO.